

Geschäftsordnung der internen Akkreditungskommission (IAK) zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Fulda vom 07. Oktober 2024

Gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Fulda vom 8. November 2023 hat sich die interne Akkreditungskommission der Hochschule Fulda am 07. Oktober 2024 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Sitzungstermine und Ladung

- (1) Die Interne Akkreditungskommission tagt in der Regel zweimal pro Studienhalbjahr. Während der Sitzung wird der Termin für die Folgesitzung festgelegt. Die Einberufung außerordentlicher Kommissionssitzungen ist möglich und obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden.
- (2) Die Kommissionsmitglieder werden durch die Servicestelle Akkreditierung (SAK) unter Beifügung eines Vorschlags einer Tagesordnung nebst Beschlussvorlagen und Dokumentationen der in der Sitzung zu behandelnden Studiengängen per E-Mail geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Meldung von Tagesordnungspunkten ist bis spätestens 21 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin bei der Servicestelle Akkreditierung (SAK) einzureichen. Die Ladung zur Sitzung enthält Angaben über die Form der Sitzung (Präsenz oder Digital).

§ 2

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt. Die Interne Akkreditungskommission kann jedoch zu einzelnen Sitzungen und Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen.
- (2) Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Sitzungsinhalte und die Gegenstände der Beratung verpflichtet. Gegebenenfalls weitere hinzugezogene Personen sind entsprechend den Kommissionsmitgliedern zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 3

Digitale Kommissionssitzungen

- (1) Auf Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Akkreditungskommission der Teilnahme eines Mitglieds über Zuschaltung mittels eines von der Hochschule Fulda zur Verfügung gestellten Videokonferenztools zustimmen, sofern der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme erfüllt.

- (2) Im Falle der digitalen Teilnahme einzelner Mitglieder erfolgt die Abstimmung entweder innerhalb des Videokonferenztools oder mittels eines entsprechend zur Verfügung gestellten Onlineabstimmungstools.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Interne Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller neun stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden von Amts wegen festgestellt und gilt so lange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit hat die Sitzungsleitung die Sitzung unverzüglich zu vertagen und die nicht behandelten Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 5

Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegen Anhaltspunkte vor, die die Besorgnis der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds begründen, entscheidet die interne Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit Ihrer stimmberechtigten Mitglieder ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds über dessen Stimmberechtigung. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (2) Ein Verdacht der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds ist gegenüber der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung zu beantragen.
- (3) Wird Ein Mitglied von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen übernimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den Kommissionssitz.

§ 6

Auslegung und Änderungen

- (1) Ergeben sich während einer Kommissionssitzung Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Geht die Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung über den Einzelfall hinaus, entscheidet die interne Akkreditierungskommission mittels einfacher Mehrheitsentscheidung.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von er internen Akkreditierungskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7

Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Gremien

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, findet die Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft.

Fulda, d. 01.04.2026

Prof. Dr. Jörg Kreiker
Vizepräsident für Lehre, Studium und Digitalisierung